

Inhalt

22. 10. 2007	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 (Nachtragshaushaltsgesetz 2006/2007 – NHG 06/07)	542
22. 10. 2007	Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin	549
	1130-1; 2020-1; 1130-1-1	
23. 10. 2007	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-21 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Grunewald	551
23. 10. 2007	Verordnung über die Veränderungssperre VII-83-2B/25 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg	552
24. 10. 2007	Verordnung über die Veränderungssperre 8-16a/17 im Bezirk Neukölln	553
29. 10. 2007	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-32a im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf	554

Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan
von Berlin für die Haushaltsjahre 2006 und 2007
(Nachtragshaushaltsgesetz 2006/2007 – NHG 06/07)

Vom 22. Oktober 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Neufeststellung des Haushaltsplans

Der dem Haushaltsgesetz 2006/2007 vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 774, 2006 S. 42), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2006 (GVBl. S. 1172), als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtragshaushaltsplans für 2007 in Einnahmen und Ausgaben auf 20 451 582 700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 223 563 000 Euro neu festgestellt, und zwar

1. in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 14 908 188 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 191 755 000 Euro sowie
2. unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne).

§ 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2006/2007

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 2006/2007 (GVBl. S. 774, 2006 S. 42), das durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2006 (GVBl. S. 1172) geändert worden ist, wird die Angabe „von 2 366 336 000 Euro“ durch die Angabe „von 174 249 000 Euro“ ersetzt.

§ 3

Rücklage, innere Darlehen

(1) Der Erlös aus dem Verkauf der Aktien des Landes Berlin an der Landesbank Berlin Holding AG und aus dem Verkauf des Provisions- und des Besserungsrechts des Landes Berlin wird einer Rücklage gemäß § 62 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die Zuführung ist keine außerplanmäßige Ausgabe.

(2) Die Rücklage dient der finanziellen Abwicklung der auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften vom 16. April 2002 (GVBl. S. 121) bestehenden und künftig entstehenden Ansprüche (Risikoabschirmung).

(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 3 des Haushaltsgesetzes 2006/2007 anzurechnen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

**Gesamtplan
zum
Nachtragshaushaltsplan von Berlin
für das
Haushaltsjahr 2007**

Gesamtplan Haushaltsübersicht 2007

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus				
	Bisher	154.400	34.141.600	-33.987.200	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	154.400	34.141.600	-33.987.200	-
02	Verfassungsgerichtshof				
	Bisher	1.000	559.200	-558.200	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	1.000	559.200	-558.200	-
03	Regierende/r Bürgermeister/in				
	Bisher	22.548.500	475.409.700	-452.861.200	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	22.548.500	475.409.700	-452.861.200	-
05	Inneres und Sport				
	Bisher	235.785.800	2.068.316.600	-1.832.530.800	9.894.000
	Veränderung	-	8.300.000	-8.300.000	192.210.000
	Neu	235.785.800	2.076.616.600	-1.840.830.800	202.104.000
06	Justiz				
	Bisher	233.339.300	768.966.900	-535.627.600	27.624.000
	Veränderung	-	36.327.000	-36.327.000	-
	Neu	233.339.300	805.293.900	-571.954.600	27.624.000
09	Integration, Arbeit und Soziales				
	Bisher	139.245.200	509.625.400	-370.380.200	76.390.000
	Veränderung	-	5.100.000	-5.100.000	-
	Neu	139.245.200	514.725.400	-375.480.200	76.390.000
10	Bildung, Wissenschaft und Forschung				
	Bisher	394.540.000	4.207.726.200	-3.813.186.200	51.277.000
	Veränderung	28.497.000	19.264.000	9.233.000	57.000.000
	Neu	423.037.000	4.226.990.200	-3.803.953.200	108.277.000
11	Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz				
	Bisher	104.943.900	245.598.900	-140.655.000	22.076.000
	Veränderung	-	10.491.600	-10.491.600	-
	Neu	104.943.900	256.090.500	-151.146.600	22.076.000
12	Stadtentwicklung				
	Bisher	731.543.100	1.834.172.400	-1.102.629.300	271.683.000
	Veränderung	-30.185.000	8.566.600	-38.751.600	3.255.000.000
	Neu	701.358.100	1.842.739.000	-1.141.380.900	3.526.683.000
13	Wirtschaft, Technologie und Frauen				
	Bisher	302.964.100	900.346.400	-597.382.300	150.452.000
	Veränderung	-15.800.000	34.800.000	-50.600.000	-
	Neu	287.164.100	935.146.400	-647.982.300	150.452.000

Gesamtplan Haushaltsübersicht 2007

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
15	Finanzen				
	Bisher	222.746.900	462.542.300	-239.795.400	21.149.000
	Veränderung	-	35.000.800	-35.000.800	-
	Neu	222.746.900	497.543.100	-274.796.200	21.149.000
20	Rechnungshof				
	Bisher	36.500	22.007.600	-21.971.100	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	36.500	22.007.600	-21.971.100	-
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit				
	Bisher	3.200	3.975.200	-3.972.000	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	3.200	3.975.200	-3.972.000	-
28	Zentrale Personalangelegenheiten				
	Bisher	25.597.500	262.181.100	-236.583.600	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	25.597.500	262.181.100	-236.583.600	-
29	Allgemeine Finanzangelegenheiten				
	Bisher	12.138.889.500	2.756.769.400	9.382.120.100	57.000.000
	Veränderung	373.338.000	198.000.000	175.338.000	-
	Neu	12.512.227.500	2.954.769.400	9.557.458.100	57.000.000
Summe Einzelpläne 01 – 29					
	Bisher	14.552.338.900	14.552.338.900	-	687.545.000
	Veränderung	355.850.000	355.850.000	-	3.504.210.000
	Neu	14.908.188.900	14.908.188.900	-	4.191.755.000
Summe Einzelpläne 31 – 59					
	Bisher	5.543.393.800	5.543.393.800	-	31.808.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	5.543.393.800	5.543.393.800	-	31.808.000
Summe Haushaltsplan					
	Bisher	20.095.732.700	20.095.732.700	-	719.353.000
	Veränderung	355.850.000	355.850.000	-	3.504.210.000
	Neu	20.451.582.700	20.451.582.700	-	4.223.563.000

Gesamtplan**Finanzierungsübersicht 2007**

– Mio. € –

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen)		20.428,7
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen)		<u>20.213,3</u>
3. Finanzierungssaldo		215,4

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	7.349,9	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>7.175,6</u>	174,3
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen	33,5	
Zuführung an Rücklagen	<u>10,0</u>	23,5
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen	19,5	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	<u>9,4</u>	10,1
7. Verrechnungen		
Einnahmen	11,1	
Ausgaben	<u>3,6</u>	<u>7,5</u>
8. Finanzierungssaldo		215,4

Gesamtplan**Kreditfinanzierungsplan 2007**

– Mio. € –

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	7.349,9
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>7.175,6</u>
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	174,3

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u.ä. Darlehen des Bundes	0,9
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä. Tilgungsausgaben im öffentlichen Bereich	50,9
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich.....	<u>-50,0</u>
7. Netto-Neuverschuldung	124,3

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt

Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite
des Berliner Haushalts 2007

– Mio. € –

	Ansatz		Ansatz 2005
	2007	2006	
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung	18.901	16.293	16.081
Ausgaben der laufenden Rechnung	18.729	18.297	18.481
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	172	-2.004	-2.400
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung	1.312	785	716
darunter Zuweisungen für Investitionen	401	423	409
Vermögensaktivierung	673	115	160
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.699	1.925	2.228
darunter Investitionsausgaben	1.648	1.870	2.172
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-387	-1.140	-1.512
nachrichtlich			
Finanzierungssaldo	-215	-3.144	-3.912

Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin

Vom 22. Oktober 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Landeswappen zeigt in silbernem Schilde einen aufgerichteten schwarzen Bären mit roter Zunge und roten Krallen. Auf dem Schild ruht eine goldene, fünfblättrige Laubkrone, deren Stirnreif aus Mauerwerk mit einem Tor in der Mitte ausgestattet ist.

(2) Die Bezirke führen das Landeswappen. Der Senat kann den Bezirken Bezirkswappen verleihen, die zur Darstellung der Bezirke gezeigt werden können.

§ 2

Die Landesflagge zeigt die Farben Rot-Weiß-Rot in drei Längsstreifen. Die beiden äußeren Streifen nehmen je ein Fünftel, der mittlere Streifen nimmt drei Fünftel der Flaggenbreite ein. Der mittlere Streifen ist mit der etwas nach der Stange hin verschobenen Wappenfigur (ohne Schildumrahmung) belegt. Die Landesflagge kann auch die Form eines Banners haben.

§ 3

Die Landessiegel und Amtsschilder zeigen das Landeswappen.

§ 4

Für die Gestaltung des Landeswappens und der Landesflagge sind die in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Muster maßgebend.

§ 5

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen und Hoheitsrechte ausüben, die Genehmigung zur Führung des Landeswappens erteilen. Wurde nach bisherigem Recht gestattet, die Wappenfigur zu führen, kann diese durch das Landeswappen ersetzt werden.

§ 6

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausgestaltung und Führung der Landessiegel und über die Beflaggung der öffentlichen

Gebäude zu treffen. Sie erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.

(2) Die zuständigen Senatsverwaltungen regeln im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Ausgestaltung und Führung der Hoheitszeichen bei den Gerichten und den ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Justizbehörden und -einrichtungen.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Berechtigung zur Führung von Hoheitszeichen im Einzelfall und kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Mustern der Hoheitszeichen gestatten.

§ 7

(1) § 2 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) § 5 der Landessiegelverordnung vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 622), die zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 20. November 2002 (GVBl. S. 346) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

Muster gemäß § 4 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin



Landeswappen



Landesflagge

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-21
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Grunewald

Vom 23. Oktober 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 4-21 vom 10. November 2006 mit Deckblatt vom 10. Mai 2007 und Änderung vom 1. Oktober 2007 für eine Teilfläche des ehemaligen Güterbahnhofs Grunewald (Gemarkung Grunewald-Forst, Flurstück 144 der Flur 1) sowie die Grundstücke Trabener Straße 35, 75/77 und 79/83 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Grunewald, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-194 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf vom 4. November 2002 (GVBl. S. 326) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2007

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Th i e m e n	G r ö h l e r
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Veränderungssperre VII-83-2B/25 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Vom 23. Oktober 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Lise-Meitner-Straße 6 (Flurstücke 171 und 172) im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt sowie Bau- und Wohnungsaufsichtsamt aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2007

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Th i e m e n
Bezirksbürgermeisterin

Gr ö h l e r
Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Veränderungssperre 8-16a/17 im Bezirk Neukölln

Vom 24. Oktober 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für eine Teilfläche des Grundstücks Neudecker Weg 14 (Flurstücke 156, 157, 158 und 214) sowie das Grundstück Neudecker Weg 16/22 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Amt für Planen, Bauordnung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2007

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

B l e s i n g

Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-32a im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

Vom 29. Oktober 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXI-32a vom 28. September 2006 mit Deckblatt vom 15. März 2007 für das Gelände zwischen der Straße Alt-Biesdorf, der Apollotaler Allee, der Lauinger Straße und der U-Bahntrasse sowie einen Abschnitt der Straße Alt-Biesdorf und der Lauinger Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Stadtplanung und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2007

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e
Bezirks-
bürgermeisterin

Norbert L ü d t k e
Bezirksstadtrat für
Ökologische Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin